

## Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in gottesdienstlichen Versammlungen und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

**Stand: 3. November 2020**

Für Gottesdienste in der EKHN liegen die folgenden Grundsätze und Rahmenbedingungen zugrunde, die in Abständen an die Situation angepasst werden.

Wir empfehlen sich regional abzustimmen. Das Dekanat soll informiert werden. Es ist nach wie vor sinnvoll und gut, die gegenwärtig genutzten Wege, Gottesdienste in medialer Gemeinschaft zu feiern (z. B. durch Streaming-Angebote) fortzuführen bzw. weiterzuentwickeln, besonders auch für diejenigen, die (noch) nicht zum Gottesdienst kommen wollen oder können.

Kirchen dürfen derzeit nur für Gottesdienste genutzt werden. Eine Nutzung für Veranstaltungen, Konzerte oder andere Angebote mit Freizeitcharakter ist untersagt. Näheres ist in den „Grundsätzen für das kirchliche Leben zum Schutz der Gesundheit in Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen sowie Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ ausgeführt

Das Zentrum Verkündigung hat besondere Gottesdienstformate zu Ewigkeitssonntag, Advent und Weihnachten entwickelt: [www.zentrum-verkuendigung.de](http://www.zentrum-verkuendigung.de)

Derzeit gelten in Hessen die „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)“ vom 7. Mai 2020 bis zum 31. Januar 2021 (mit der seit 2. November durch die 21. Änderungsverordnung in Kraft getretenen Fassung) und in Rheinland-Pfalz die 12. Corona-Bekämpfungsverordnung, gültig vom 2. bis zum 30. November 2020.

Die neuen Coronaregelungen setzen bisherige Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte außer Kraft. Landkreise und kreisfreie Städte können jedoch erneut strengere Allgemeinverfügungen als die Coronaverordnungen beschließen.

**Diese Empfehlungen gelten für die Zeit des teilweisen Herunterfahrens des öffentlichen Lebens vom 2. bis 30. November 2020.**

Die Änderungen zur vorherigen Version sind jeweils **gelb** unterlegt.

### **Das Coronavirus wird auf drei Wegen übertragen:**

Infektion durch Tröpfchen, durch Kontakt oder durch Einatmen von Viren in Aerosolen

Vor der **Tröpfcheninfektion** schützen der Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

Vor der **Kontaktinfektion** schützt das Verbot der Weitergabe von Gegenständen und das Vermeiden von Kontakt mit möglicherweise kontaminierten Flächen (Bücher, Noten, Türgriffe, Stuhllehnen, Bänken, Waschbeckenarmaturen), sowie das häufige Händewaschen oder Desinfizieren.

Der **Schutz vor Viren in Aerosolen** ist nicht hinreichend erforscht. Das RKI bestätigt ein steigendes Risiko, wenn folgende Faktoren vorliegen (einzeln oder zusammen):

- Geschlossener und schlecht belüfteter Raum (je länger ungelüftet, desto gefährlicher)
- Viele Personen innerhalb von wenig Raumvolumen (je mehr Personen bezogen auf das Raumvolumen, umso gefährlicher)
- Sprechen mit steigender Lautstärke (je mehr Personen und je lauter, desto gefährlicher)
- Singen, Mundstückspielen und Lippensummen

**1. Öffentliche Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen werden in Kirchen oder unter freiem Himmel gefeiert**, nur unter Voraussetzung ihrer Eignung in sonstigen Gottesdiensträumen.

**2. Die Teilnahme an Gottesdiensten wird auf eine den Abstandsregelungen entsprechende Höchstzahl von Personen beschränkt.** Für Gottesdienste besteht in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** die Verpflichtung, zwischen den Gottesdienstbesucher\*innen den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Eine Quadratmeter-Regelung besteht für Gottesdienste nicht. Die Markierung der möglichen Sitzplätze muss so erfolgen, dass sie nach allen Seiten einen Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt werden kann. Emporen können genutzt werden. Der Abstand zur Brüstung muss 2 Meter betragen, für die Sitzplätze gilt die 1,5 Meter-Abstandsregel.

Die mit diesem Abstand möglichen Sitzplätze ergeben die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer\*innen, einschließlich der liturgisch handelnden Personen.

**Personengruppen von 10 Personen, die maximal zwei Hausständen angehören**, beispielsweise Familienverbände, dürfen in **Hessen** ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander sitzen. 10er-Gruppen dürfen sich weder spontan zusammensetzen noch seitens des kirchlichen Veranstalters spontan zusammengesetzt werden. Die durch den Abstand errechnete Personenobergrenze für den Gottesdienstraum insgesamt darf auch dann nicht überschritten werden, wenn Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen dürfen. Hat man z. B. durch die Abstandsmessung von 1,5 Metern nach allen Seiten ausgerechnet, dass 30 Personen in der Kirche Platz haben, darf diese Zahl auch dann nicht überschritten werden, wenn z. B. acht Personen davon nebeneinander sitzen.

3. Die Vermeidung von Warteschlangen, die Wahrung des Abstands beim **Betreten und Verlassen der Kirche** und beim Aufsuchen der Plätze sowie die Einhaltung der ermittelten Höchstzahl an Personen wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

4. **Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen** müssen in **Hessen** gut sichtbar angebracht werden.

5. Für die Nutzung von **Kirchenheizungen** hat die Kirchenverwaltung Hinweise veröffentlicht, die unter <https://unsere.ekhn.de/themen/infos-corona-pandemie.html> zu finden sind.

6. Gottesdienste **in geschlossenen Räumen:**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen verpflichtend.

Am Sitzplatz ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in **Hessen** verpflichtend, in **Rheinland-Pfalz** kann auf das Tragen verzichtet werden. Wir empfehlen dringend, die Mund-Nasen-Bedeckung generell auch am Platz zu tragen.

Liturgisch handelnde Personen dürfen während des liturgischen Vollzugs ohne Maske handeln, wenn sie in **Hessen** ausreichenden Abstand zu anderen Personen halten (Empfehlung: mindestens 4 Meter) oder Plexiglasschutz nutzen. In **Rheinland-Pfalz** ist der Mindestabstand auf drei Meter zu verdoppeln. Das Gleiche gilt jeweils für solistisch eingesetzte Sängerinnen und Sänger oder Musizierende mit Blasinstrumenten.

In **Rheinland-Pfalz** muss der Abstand zwischen allen Gottesdienstteilnehmer\*innen, die singen, auf 3 Meter erhöht werden. Bei Chorgesang – i. d. R. ohne Maske – und Posaunenchören muss ein Mindestabstand von mindestens 3 Metern zwischen den Musiker\*innen und 5 Metern zur Gemeinde eingehalten werden. Gemeinde- und Chorgesang soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

In **Hessen** wird laut Auslegungshinweisen dringend empfohlen, auf Gemeindegang und Chorgesang zu verzichten. Chorproben und Aufführungen von Laien-Chören sind als Veranstaltungen mit Freizeitcharakter in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** untersagt.

Zum Mitverfolgen von Ablauf oder Texten sind Blätter möglich. Die Projektion per Beamer wird – sofern möglich – empfohlen. Gesangbücher können wieder genutzt werden, wenn zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der Gesangbücher 72 Stunden liegen oder die Gesangbücher nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.

Auf Körperkontakt wird verzichtet (kein Friedensgruß per Handschlag, keine Handauflegung zum Segen, keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen etc.).

Nach jedem Gottesdienst werden Türgriffe und Handläufe desinfiziert. Falls in zeitlicher Nähe ein weiterer Gottesdienst stattfindet oder die Kirche zum stillen Gebet geöffnet wird, müssen auch Bänke und Sitzflächen gereinigt werden.

Die Gottesdiensträume sind zu belüften und nach jedem Gottesdienst mind. 30 Minuten gründlich zu lüften.

Im Eingangsbereich der Kirche werden Desinfektionsmittel bereitgestellt. Waschbecken werden – wo möglich – zugänglich gemacht.

Eventuelle Infektionsketten müssen nachvollzogen werden können. Dazu sind Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer der Gottesdienstteilnehmenden, Datum und Zeitraum des Gottesdienstes in einer Liste zu erfassen. Diese wird in einem verschlossenen Umschlag unter Verschluss im Gemeindebüro einen Monat aufbewahrt und dann vernichtet. Auf Anforderung werden Listen nur dem Gesundheitsamt übergeben.

In **Hessen** finden die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.

## 7. Gottesdienste **im Freien**

Auch für Gottesdienste im Freien ist ein Hygienekonzept für die genutzte, abgegrenzte Freifläche zu erstellen. In **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** gelten die gleichen Regelungen wie für Gottesdienste in geschlossenen Räumen.

7. Für **Abendmahlsfeiern** unter Coronabedingungen hat das Zentrum Verkündigung Vorschläge erarbeitet. (<https://www.zentrum-verkuendung.de/das-zentrum/projekte-und-themen/corona-pandemie/>).

Abendmahlsfeiern bergen nach wie vor besondere Infektionsrisiken. Hygienemaßnahmen, wie z. B. der Verzicht darauf Gegenstände weiterzugeben, müssen beachtet werden.

8. Der Kirchenvorstand erstellt und beschließt das konkrete Schutzkonzept für die jeweilige Kirche und entscheidet auf dieser Grundlage, wann wieder zum Gottesdienst in die Kirche eingeladen wird. Die vor Ort getroffenen organisatorischen und baulichen Maßnahmen werden dokumentiert. Mit der Aufstellung eines Schutzkonzeptes und der Festlegung, wer jeweils für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zuständig ist, wird der Kirchenvorstand seiner Verantwortung gerecht.

## 9. **Kollekten**

Unter <https://www.ekhn.de/kollekten> besteht die Möglichkeit zur Online-Spende. Es ist unter dieser Adresse weiterhin möglich, auch frühere Kollektenzwecke mit einer Spende zu unterstützen.

„Ausgefallene“ Kollekten können von den Kirchengemeinden an den Sonn- und Feiertagen nachgeholt werden, an denen keine verbindliche Kollekte vorgesehen ist. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Eine nachträgliche Widmung „freier“ Kollekten, die als solche

abgekündigt wurden, für einen der ausgefallenen Kollektenzwecke ist – wegen des zu beachtenden Willens der Spenderinnen und Spender – nicht möglich.

Aufgrund der Hygiene-Konzepte der Kirchengemeinden kann das Einsammeln der „Gaben für diakonische Aufgaben“ bis auf weiteres nicht im Verlauf der Gottesdienste erfolgen. Solange dies der Fall ist, kann am Ausgang der Kirche ein eigener Opferstock hierfür aufgestellt werden.

Die Kollektenordnung der EKHN legt fest, dass sich die Anzahl der von den Kirchengemeinden zu erhebenden verbindlichen Kollekten nach der Anzahl der Gottesdienste pro Monat richtet. Nach der Wiederaufnahme der Gottesdienste haben einige Kirchengemeinden die Anzahl ihrer Gottesdienste pro Monat verändert. In diesen Fällen ist es möglich, die Regelung aus § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Kollektenordnung anzuwenden und ausnahmsweise auch unterjährig einen an die neue Frequenz der Gottesdienste angepassten kirchengemeindlichen Kollektenplan zu beschließen. Dabei ist zu beachten, dass vorrangige Kollekten in jedem Fall erbeten werden müssen.

10. Für Durchführung von **Kindergottesdiensten** gelten allgemeinen Regelungen zu Abstand und Hygiene entsprechend. Kinder ab sechs Jahren tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Ergänzend wird empfohlen, sich an den Schutz- und Hygieneempfehlungen für die Kindertagesstätten sowie die Kindertagespflege zu orientieren, die für Hessen unter

[https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/0\\_2020/August/14082020\\_HMSI\\_Hygieneempfehlungen.pdf](https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/0_2020/August/14082020_HMSI_Hygieneempfehlungen.pdf)

und für Rheinland-Pfalz unter

[https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/3\\_Fassung\\_Hygieneempfehlungen\\_Kita\\_23062020\\_Endfassung\\_mit\\_Logo.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/3_Fassung_Hygieneempfehlungen_Kita_23062020_Endfassung_mit_Logo.pdf) zu finden sind.

11. Für **(besondere) Gottesdienste**, die in kommunalen oder anderen Räumen stattfinden, gelten die dortigen Regelungen.

12. Für **Taufen und Trauungen** gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Es wird grundsätzlich empfohlen, Taufen in eigenen Gottesdiensten zu feiern. Es ist zu empfehlen, bei Bedarf die Sitzplätze – innerhalb der Personenobergrenze(!) – neu auszuweisen, wenn die Familien in **Hessen** in Gruppen von bis zu 10 Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen möchten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist in diesem Fall zwischen den einzelnen Gruppen einzuhalten.

13. Auch für **Konfirmationen** und andere besondere Gottesdienste gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Es ist zu empfehlen, bei Bedarf die Sitzplätze – innerhalb der Personenobergrenze(!) – neu auszuweisen, wenn in **Hessen** die Familien in Gruppen von bis zu 10 Personen ohne Mindestabstand

zusammensitzen möchten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist in diesem Fall zwischen den einzelnen Gruppen einzuhalten.

14. Für **Trauer Gottesdienste** gelten in **Hessen** die gleichen hygienischen Sicherheitsbestimmungen wie für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen.

Seit 15. Mai 2020 dürfen in **Rheinland-Pfalz** bei Trauerfeiern in geschlossenen Räumen als Trauergäste die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen und Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten Grad verwandt sind sowie Personen eines weiteren Hausstands teilnehmen. Über diesen Personenkreis hinaus dürfen auch weitere Personen der Bestattungszereemonie beiwohnen, wenn sichergestellt ist, dass nicht mehr als **eine Person pro 10 qm Raumfläche** anwesend ist.

Beerdigungen in (kommunalen) Trauerhallen richten sich nach dem Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen der Kommune. Für Räumlichkeiten von Bestattungsinstituten sind hierfür die jeweiligen Bestatter zuständig. Bereits im Trauergespräch sollten die Rahmenbedingungen des entsprechenden Schutzkonzepts mit den Angehörigen besprochen werden. Es besteht eine Verpflichtung Teilnehmendenlisten zu führen. In Absprache mit den Angehörigen und den Bestattern sollte festgelegt werden, wer diese Liste führt und aufbewahrt und auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen achtet. Pfarrerinnen und Pfarrer, die den Trauer Gottesdienst gestalten, sind nicht für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich. Sie sind aber durchaus befugt, auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu bestehen, auch wenn dies bedeutet, dass Trauergäste die Trauerhalle wieder verlassen müssen.

Beerdigungen am Grab richten sich nach den Regelungen, die durch die zuständigen Behörden vorgegeben sind.

Das Zentrum Verkündigung stellt zur Unterstützung der Gottesdienstgestaltung unter diesen Rahmenbedingungen eine Orientierung mit Hinweisen zur Feier des Gottesdienstes sowie Vorschläge für kürzere Gottesdienstformen und die Feier des Abendmahls bereit ([www.zentrum-verkuendigung.de](http://www.zentrum-verkuendigung.de)).

Muster für ein Schutzkonzept der Kirchengemeinden und weitere Materialien sind unter <https://unsere.ekhn.de/themen/infos-corona-pandemie.html> zu finden.

Herausgegeben vom Krisenstab der EKHN Kontakt: [corona@ekhn.de](mailto:corona@ekhn.de)